

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/009  
„Südlich An der Piwipp“ in Düsseldorf

Auftraggeber



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/009 „Südlich An der Piwipp“ in Düsseldorf

Auftraggeber



Bearbeiter:  
Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann  
B. Sc. Geographie Nadine Schröder  
*Essen, Mai 2020*

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

# Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Methodik .....	7
3	Darstellung des Plangebietes.....	11
4	Vorhaben und Wirkfaktoren .....	13
5	Planungsrelevante Arten .....	14
6	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen .....	24
7	Zusammenfassung und Fazit.....	26
	Literatur .....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Grundstücks im Stadtgebiet (Hintergrundkarte: .....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes .....	12
Abb. 3	Begrünungskonzept (baues + Partner 2022). .....	12

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage .....	10
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ4706/2 .....	15
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ4706/2 (LANUV o.J.) .....	17
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ4706/2 .....	20
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 .....	21
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2 .....	23

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant gemeinsam mit der Bädergesellschaft Düsseldorf den Neubau eines Nahversorgungsmarktes und eines städtischen Hallenbades auf dem Eckgrundstück „Ulmenstraße“ und „An der Piwipp“ in Düsseldorf Derendorf.

Zur Realisierung des Bebauungsplanes „Südlich An der Piwipp“ (B-Plan Nr. 01/009) werden im Zuge der Baufeldräumung Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.



Abb. 1 Lage des Grundstücks im Stadtgebiet (Hintergrundkarte: TIM- Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der

FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der

Vogelschutz-Richtlinie (ART. 5, 9 UND 13 V- RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (VGL. § 7 ABS. 2 NR. 12 BIS 14 BNATSCHG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV- Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbart ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 f. BNatSchG.



## 2 Methodik

### 2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht

ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4706/2 „Düsseldorf“, für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos – Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Düsseldorf bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen

Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 05.05.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Biologische Station Haus Bürgel
- BUND Kreisgruppe Düsseldorf
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- NABU Stadtverband Düsseldorf
- Untere Naturschutzbehörde Stadt Düsseldorf

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 19.05.2020)
Landesbüro der Naturschutzverbände	05.05.2020	Keine Rückmeldung
Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf	05.05.2020	Rückmeldung am 05.05.2020
Biologische Station Haus Bürgel	05.05.2020	Rückmeldung am 06.05.2020
NABU Stadtverband Düsseldorf	05.05.2020	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Düsseldorf	05.05.2020	Keine Rückmeldung

### 2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 11.05.2020 durchgeführten Begehung wurden die Biotope im Plangebiet und der Umgebung kartiert und diese, inklusive der Gebäude, hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

### 3 Darstellung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/009 liegt im Düsseldorfer Stadtteil Derendorf in der Gemarkung Golzheim, Flur 10 und umfasst die Flächen der Flurstücke 16, 17, 20, 51, 54, 66, 67 und 69. Das Plangebiet liegt rund 4 km nördlich der Düsseldorfer Stadtmitte im Stadtbezirk 01.

Das Plangebiet selbst stellt sich vorwiegend als vollversiegelte Fläche mit Pflanzinseln in den Randbereichen und Einzelbäumen dar. Die Pflanzinseln sind mit intensiv geschnittenen Hecken aus Feuerdorn (*Pyracantha spec.*) und Feldahorn (*Acer campestre*) sowie Überhältern aus Bergulme (*Ulmus glabra*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) bepflanzt. Weitere Einzelbäume aus vorgenannten Arten sowie Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) bestehen im Plangebiet. Lediglich im Osten des Plangebietes ist eine rund 850 m<sup>2</sup> große Grünfläche in einer Baulücke verortet, die mit Pioniervegetation, bestehend aus flächigen, dichten Brombeersträuchern (*Rubus sect. rubus*) und einzelnen jungwüchsigen Bäumen, bewachsen ist. Angrenzend zur Straße „An der Piwipp“ wachsen daneben Bäume mit stärkerem Baumholz. Im Nordwesten befindet sich eine ehemalige Filiale eines Baumarktes, welche in 2019 nach einem Brand aufgegeben wurde und mittlerweile leer steht. Im südlichen Anschluss daran besteht eine Waschanlage.

Entlang der Südgrenze ist ein Nahversorgungsmarkt verortet. Dieser verfügt im Westen über eine überdachte Pkw-Stellfläche, im Osten über eine kleine Ladezone. Die Gebäude, mit Ausnahme der Parkplatzüberdachung (Paralleldach), wurden in Flachdachbauweise erstellt. Die übrigen Flächen setzen sich aus Pkw-Stellflächen und Zuwegungen zusammen. Auf der östlichen Parkfläche befindet sich angrenzend an die Ladezone des Nahversorgungsmarktes sowie eine Unterkunft für wildlebende Hauskatzen, betreut durch den Katzenschutzbund e. V. Düsseldorf.

Das Gewerbegebiet wird im Norden und Süden von dichter Wohnbebauung mit Gärten abgelöst. Im Westen schließt der Nordfriedhof Düsseldorf an, im Osten eine Bahntrasse mit einer großen, parallel verlaufenden Kleingartenfläche.





Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes  
(Hintergrundkarte: TIM- Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)



Abb. 3 Begrünungskonzept (baues + Partner 2022).

## 4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens sollen mehrere Gebäude abgebrochen und Gehölze gerodet werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

**Anlagebedingt** kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Eine Erhöhung **nutzungsbedingter** Störwirkungen ergibt sich nach Realisierung des Bauvorhabens nicht, da der Bereich aktuell bereits nahezu vollständig anthropogen überprägt ist und eine Nutzung durch den Einzelhandelssektor vorliegt. Die aktuell schon hohe Frequentierung des Plangebietes und dessen Umfeld durch Personen und Fahrzeuge lässt auf eine Gewöhnung an typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize schließen.

## 5 Planungsrelevante Arten

### 5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten Messtischblattquadranten werden drei planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.).

Durch die Datenabfragen der @linfos-Datenbank und bei der Biologischen Station Haus Bürgel ergaben sich keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten im Plangebiet. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf weist darauf hin, dass im Plangebiet und dessen Umfeld Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) vorkommen.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.) die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, wurden nicht festgestellt.

Eine potenzielle Eignung als Tagesversteck einzelner Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), liegt im Bereich der Dachabschlüsse hinter den Metallverblendungen, beziehungsweise der Attika, der im Plangebiet befindlichen Gebäude vor. Da eine Frostfreiheit nicht gegeben ist, dienen die Strukturen nicht als Winterquartier. Die beschädigten Dachfenster des ehemaligen Baumarktes wurden bereits in der Vergangenheit mit einer Folie verschlossen. Lediglich bei einer Folie im Hauptraum bildete sich durch den zum Ortstermin vorherrschenden Wind sporadisch ein Spalt, durch den ein Eindringen in das Gebäude möglich gewesen wäre. Das Gebäude war vollständig geräumt; sämtliche Räume wiesen, neben eingezogener, glatter Betonwände, die unverblendete Metallkonstruktion des Hallenbaus auf und waren daher gut einsehbar. Spaltverstecke wurden nicht gesichtet. Die übrigen Türen und Fenster waren unbeschädigt und verschlossen. Die Waschanlage sowie der Nahversorgungsmarkt wurden zum Zeitpunkt der Begehung noch betrieben. Bei der Gehölzkontrolle wurden weder Nistkästen noch Baumhöhlen und – spalten oder Astausfaltungen festgestellt, die baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen könnten.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung und fehlenden Quartierstrukturen für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Gebäudeinneren durch größere Fledermausvorkommen kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, eine Quartiersnutzung durch einzelne Individuen ist darüber hinaus nicht zu erwarten, da die verwendeten Materialien nicht über eine nötige Oberflächenrauheit verfügen und Spaltverstecke nicht gesichtet wurden.

Für die Zwergfledermaus stellt das Plangebiet darüber hinaus ein potenzielles Nahrungshabitat dar.



Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ4706/2 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	In NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u. a. an Gewässern; QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	Waldgebundene Art; bestiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: V. a. offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, z. T. auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: Vor allem in Baumhöhlen (meist Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen tells auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen; WS: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	<b>(SZQ, NG)</b> Einzeltiere an Gebäuden nicht auszuschließen; pot. Nahrungshabitat

#### Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### Erhaltungsstand:

G günstig

#### Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

#### Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages- Wochenstubenquartier

üw bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

#### Status im Wirkraum:

(x) potenzielles Vorkommen (NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS potenzielle Wochenstube

## 5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 15 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Durch die Abfrage der @infos-Datenbank, bei der Biologischen Station Haus Bürgel und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf ergaben sich keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet. Ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf teilte mit, dass Möwenbruten auf den Flachdachbauten nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind Brutvorkommen des Mauerseglers (*Apus apus*) im Umfeld sowie Bruten des Wanderfalken (*Falco peregrinus*), des Habichts (*Accipiter gentilis*) und des Mäusebussards (*Buteo buteo*) im weiteren Umfeld bekannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 11.05.2020 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyan-istes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Rufe des Grünspechtes (*Picus viridis*) wurden aus Richtung des angrenzenden Friedhofes gehört; eine Silbermöwe (*Larus argentatus*) überflog das Plangebiet in Richtung Osten. Im direkten Umfeld wurde ein Mauersegler (*Apus apus*) gesichtet.

Im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich in den Bäumen drei Taubennester und eines zwischen den Metallprofilen der Stellplatzüberdachung. Kotspuren auf der Asphaltdecke wiesen auf eine Nutzung des Nestes auf den Metallkonstruktion in jüngster Zeit hin.

Darüber hinaus war in der Zeit der Begehung ein Nest an der Nordgrenze des Eingriffsbereiches durch ein Ringeltaubenpaar besetzt. Zwei Krähenester wurden ebenfalls im Baumbestand auf der nördlichen Plangebietsgrenze gesichtet. Eine Sichtkontrolle der Flachdächer war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht möglich.

Aufgrund der innerstädtischen Lage in Verbindung mit dem hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet, sind Brutvorkommen der Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) nicht zu erwarten. Ferner bestehen im Plangebiet keine geeigneten Horstbäume, sodass Bruten des Mäusebussards (*Buteo buteo*) ebenfalls als unwahrscheinlich zu bewerten sind.

Lediglich für Gebäudebrüter, wie die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und den Turmfalken (*Falco tinnunculus*) bietet das Plangebiet ein potenzielles Bruthabitat. Bei der Sichtkontrolle der Gebäude ergaben sich jedoch keine Hinweise, die auf Niststätten hingedeutet hätten. Die verlassenen Krähenester bieten Turmfalken potenzielle Niststätten, daher kann ein zukünftiges Brutvorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ4706/2 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet; bevorzugt offene, mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau in dichten Büschen und Hecken.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern; Nestanlage bevorzugt in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmieele.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	U+	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; bevorzugte Horststandorte: Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; jagt in Offenlandbereichen.	(NG), [B] Keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast; Brutvogel in der Umgebung

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ4706/2  
 (LANIN O.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche; bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Anlage der Lehnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensterntischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) keine Hinweise auf Brutstätten an den Gebäuden vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen etc.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
<b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i>	U+	§	Besiedelt lichte, feuchte und sonnige Laub-, Au- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen; Nestanlage auf Laubbäumen z. B. Eichen, Pappeln, Erlen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U	§	Brütet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehnestern; in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.	(NG) keine Hinweise auf Brutstätten an den Gebäuden vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Schwarzkehlchen</b> <i>Saxicola rubicola</i>	G	§	In NRW seltener Brutvogel; der Lebensraum umfasst Grünlandflächen, Moore und Heiden, Brach- und Ruderalflächen mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; lebt in gehölzreicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; brütet in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln (v. a. mit Fichte), Feldgehölzen und Gebüsch.	(NG) Keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); braucht offene Flächen zur Nahrungssuche.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden



Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ4706/2  
(LANIN o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet; Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Kräbennestern zu finden.	(B, NG) Krähennester vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
<b>Uferschwalbe</b> <i>Riparia riparia</i>	U	§§	In NRW brütet sie, als Koloniebrüter, in Sand-, Kies oder Lößgruben. Diese müssen senkrecht, vegetationsfrei sein und aus Sand und Lehm bestehen. Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder dienen als Nahrungsflächen.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand

G günstig U ungünstig unb. Unbekannt

.., negativer Trend

**Schlitzstatus**

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

**Status im Wirkraum**

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast

(B) not. Brutvogel ( ) im weiteren Umfeld

### 5.3 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder

Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ4706/2 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
<b>Kleiner Wasserfrosch</b> <i>Rana lessonae</i>	G	§§	Präferenz für kleinere, oligotrophe, vegetationsreiche Gewässer mit Tendenz zu saurem PH-Wert; Wiesen- und Waldweiher, Wiesengräben und -kanäle, eutrophe Weiher und Teiche im Offenland, Hochmoore, Erlenbruchgewässer, selten in großen Seen, Flüssen und vegetationsfreien Grubengewässern; kommt auch in geschlossenen Waldgebieten vor.	– keine Gewässer vorhanden

#### Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### Erhaltungszustand:

G günstig

#### Schutzstatus

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

#### Status im Wirkraum:

keine Vorkommen zu erwarten

### 5.4 Säugetiere

Das Plangebiet weist eine Eignung als Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse auf. Da es aktuell bereits anthropogen überprägt ist, kommt es nach Realisierung des Vorhabens zu keinem essenziellen Nahrungshabitatverlust. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach für Nahrungsgäste nicht zu prognostizieren.

Ein Quartierpotenzial (Sommerversteck) für Zwergfledermäuse ist in geringem Umfang hinter der Attika der Gebäude vorhanden, sodass indirekte Tötungen und Quartierverluste nicht vollständig

ausgeschlossen werden können. Tötungen lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen (Freilegen von Spaltenverstecken an Gebäuden) verhindern.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Gebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	(SQ, NG)	-

Erläuterungen:

### Staus im Wirkraum

(NG) potenzieller Nahrungsgast  
(SZQ) potenzielles Sommer – bzw. Zwischenquartier

### Erforderlichkeit weitergehender Kontrollen, ggf. ASP der Stufe 2,

nicht erforderlich

### Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, sofern die unter Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 5.5 Avifauna

### 5.6 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landes- weit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Abweichungen dieser Regelvermutung, die dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (LANUV 2017) entsprechen und welche zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, treffen hier nicht zu: Im Untersuchungsgebiet sind weder bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten betroffen, noch werden durch das Vorhaben nicht planungsrelevante Arten gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht.

Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

#### 5.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Für den Turmfalken stellen die Krähenester eine Eignung als Bruthabitat dar. Da Krähen pro Brutsaison in der Regel mehrere Nester in der Umgebung anlegen, kann von weiteren verbleibenden Krähenestern als geeignetes Bruthabitat ausgegangen werden. Im Fall der Realisierung des Vorhabens bleibt demnach die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für diese Arten nicht zu prognostizieren.

Die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke können im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen. Es handelt sich jedoch um kein essenzielles Nahrungshabitat dieser Arten und es verbleiben wichtige Vegetationsstrukturen (Friedhof) im Umfeld des Vorhabens erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.



Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2

Art	Status Gebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	(NG), [B]	-
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	(NG)	-
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	(NG)	-
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	(NG)	-
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	(B, NG)	-

Erläuterungen:

**Status im Wirkraum:**

(NG) potenzieller (B) pot. Brutvogel  
Nahrungsgast ( ) in der  
Umgebung

**Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:**

nicht erforderlich

**Fazit**

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 6 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

### 6.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

### 6.2 Fledermäuse

Vor dem eigentlichen Rückbau sind vorhandene Spaltenverstecke (Attika des Nahversorgungs- und Baumarktes) vorsichtig händisch zu öffnen, um eine Tötung von ggf. dahinter befindlichen Fledermäusen zu vermeiden. Der Rückbau ist mit größtmöglicher Sorgfalt, möglichst schrittweise durchzuführen, sodass potenziell hinter den Verkleidungen befindliche Fledermäuse nicht verletzt oder getötet werden können und ihnen die Möglichkeit zur Flucht gewährt wird.

Sollten während der Abbrucharbeiten Fledermäuse entdeckt werden, sind die Arbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf abzustimmen. Gegebenenfalls sind Quartierverluste auszugleichen.

### 6.3 Avifauna

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

### 6.4 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Glasfronten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung.

## 6.5 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverband des Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie z. B. Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

## 6.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Um die ökologische Funktion etwaiger vorhandener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sollen vorsorglich künstliche Ersatzquartiere geschaffen werden:

Die Maßnahmen umfassen im Hinblick auf den möglichen Quartierverlust eine Installation von insgesamt drei Fledermauskästen (1 Sommerquartier (z.B. Schwegler 1 FTH) und 2 Ganzjahresquartiere (z.B. Schwegler 1 WQ)) im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Vorgaben des MKULNV (2013) zu beachten. Zudem ist die exakte Standortwahl und Anbringung durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten. Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gereinigt werden. Die erfolgte Umsetzung dieser CEF-Maßnahme ist durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf im Zuge eines Abnahmetermins zu verifizieren.

## 7 Zusammenfassung und Fazit

Der Auftraggeber plant gemeinsam mit der Bädergesellschaft Düsseldorf den Neubau eines Nahversorgungsmarktes sowie eines städtischen Hallenbades. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1

i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich.



Essen, 19.05.2020

Bernd Fehrmann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

## Literatur

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND  
BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie  
– Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/  
TagungLichtoekologie280203\\_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [18.05.2020].

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche  
Leuchtmittel.

Internetadresse:

[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014  
09-29\\_FLY\\_insekten\\_leuchtmittel\\_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/201409-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [18.05.2020].

Weitere Informationen:

<https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/> [18.05.2020].

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)  
[18.05.2020].

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein – Westfalen (o. J.):

### **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:**

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschu  
tz/de/arten/gruppe](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe) [18.05.2020].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschu  
tz/de/arten/blatt](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) [18.05.2020].

### **@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

[http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/a  
tlinfos.extent](http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent) [18.05.2020].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND  
VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND

VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse:

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf) [09.01.2019].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) [18.05.2020].

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/009 „Südlich An der Piwipp“ in Düsseldorf

## Anhang

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-  
essen.de  
www.oekoplan-  
essen.de



## Fotodokumentation



Blick auf die Gehölze und die Nordfassade des Baumarktes



Blick auf die Waschstraße südlich des Baumarktes



Blick auf die überdachte Pkw-Stellfläche von Nordosten.





Ehemaliger Verkaufsraum des Baumarktes



Blick auf die Attika des Nahversorgungsmarktes.



Niststätte in der Konstruktion der Stellflächenüberdachung.





Kotspuren unter der Niststätte im Bereich der Pkw-Stellplätze.



Südosten des Plangebietes mit Ladezone des Nahversorgungsmarktes



Gehölzfläche im Nordosten aus Richtung „An der Piwipp“.





Blick auf den Baumbestand im Nordosten „An der Piwipp“.



Krähennest im Baumbestand im Nordosten „An der Piwipp“.



Besetztes Nest eines Ringeltaubenpaares im Norden des Plangebietes.